

Neue Fachliteratur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine nicht überwältigende Offensichtlichkeit, und ein Gleiches ergibt sich daraus, dass das Urteil als Präjudiz in die amtliche Sammlung gelangt.

Indessen erwähnt es das amtlich publizierte Bundesgerichtsurteil BGE 107 Ia 343, demzufolge die Eltern des Mündels durch die Wahl des Vormunds in ihren rechtlich geschützten, legitimationsbegründeten Interessen nicht beeinträchtigt werden – womit die Legitimation wegfällt. Das Bundesgericht stellt weiter auf ein amtlich nicht veröffentlichtes eigenes Urteil vom 30. Oktober 1944 ab, das bei der Wahl des Vormundes die Legitimation Verwandter zur staatsrechtlichen Beschwerde abgelehnt hatte. Es ist von zwei massgebenden juristischen Autoren in ihren Werken – neben anderer Judikatur in gleichem Sinn – zustimmend erwähnt. Aus dieser Sicht liegt anscheinend doch eher eine blosser Befestigung einer vorbestehenden Praxis vor, wozu sich das summarische Verfahren, das sich für die fraglose Anwendung einer gesicherten Rechtsprechung eignet, im Grenzfall vielleicht noch benützen lässt, doch kaum geradezu anbietet. (Urteil 5P.340/1991 vom 28. November 1991)

R. B.

NEUE FACHLITERATUR

Ruth Brack: Das Arbeitspensum in der Sozialarbeit. 2., veränderte und erweiterte Auflage. Paul Haupt Verlag, Bern/Stuttgart

Wie lässt sich das Arbeitsmass eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin bestimmen? Die Autorin, selber Sozialarbeiterin und seit vielen Jahren in der Fortbildung tätig, hat im In- und Ausland Materialien zu verschiedenen Berechnungsarten gesichtet und selbst bei mehreren Arbeitsbelastungsstudien mitgearbeitet. Sie hat alternative Messgrössen ausprobiert, und diese werden im Buch mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen vorgestellt.

In der Neubearbeitung wurde Überholtes weggelassen, wurden vor allem aber neue Erkenntnisse und Entwicklungen aufgenommen. Das Buch leistet einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung und zur Qualitätssicherung der Dienstleistungen in der Sozialarbeit.

pd.

Cornelia Stamm: Der Beitrag zur freien Verfügung gemäss Art. 164 ZGB, Universitätsverlag Freiburg

Der Betrag zur freien Verfügung, den das neue Eherecht dem Hausgatten zuweist (Art. 164 ZGB), gehört zu den wichtigsten Neuerungen der Revision. Anspruch darauf hat der haushaltversorgende oder im Beruf des andern mithelfende Ehegatte.

Die Arbeit befasst sich vor allem mit den Voraussetzungen des Anspruchs sowie mit dessen Bemessung und Geltendmachung. Ausserdem untersucht sie, wie sich der Anspruch auf andere Rechtsgebiete auswirkt, insbesondere auf das Güterrecht, auf das Sozialversicherungsrecht, auf das Steuerrecht sowie auf das Scheidungsrecht, und schliesslich gibt es einen Überblick über das alte und neue Unterhaltsrecht.

pd.